

BVGer E-1689/2021 vom 12. März 2021

Bundesverwaltungsgericht, 2021-03-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-1689_2021_d20210312

FR: TAF E-1689/2021 du 12 mars 2021

IT: TAF E-1689/2021 del 12 marzo 2021

Regeste

Vollzug der Wegweisung | Vollzug der Wegweisung; Verfügung des SEM vom 12. März 2021

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – so auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Am 1. März 2019 ist eine Teilrevision des Asylgesetzes in Kraft getreten (AS 2016 3101). Für das vorliegende Verfahren gilt das frühere Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

E-1689/2021 Seite 6

E. 1.3

Am 1. Januar 2019 wurde das Ausländergesetz vom 16. Dezember 2005 (AuG, SR 142.20) teilrevidiert (AS 2018 3171) und in Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) umbenannt. Der vorliegend anzuwendende Gesetzesartikel (Art. 83 Abs. 1–4) ist unverändert vom AuG ins AIG übernommen worden.

E. 1.4

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und aArt. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2.1

Wie sich den Rechtsbegehren der Beschwerde vom 12. März 2021 entnehmen lässt, richtet sich diese ausschliesslich gegen den von der Vorinstanz angeordneten Vollzug der Wegweisung. Die Verneinung der Flüchtlingseigenschaft, die Ablehnung des Asylgesuchs sowie die Änderung der Personendaten im ZEMIS (Dispositivziffern 1, 2, 6 und 7) sind demnach in Rechtskraft erwachsen. Praxisgemäss ist somit auch die Wegweisung als solche (Dispositivziffer 3) nicht mehr zu überprüfen. Gegenstand des Beschwerdeverfahrens bildet damit lediglich die Frage, ob die Wegweisung des Beschwerdeführers zu vollziehen oder ob anstelle des Vollzugs eine vorläufige Aufnahme anzuordnen ist. Ebenso ist

lediglich ein Wegweisungs-vollzug nach Pakistan zu prüfen, nachdem das SEM keinen Wegweisungs-vollzug nach Afghanistan anordnete und die Einschätzung des SEM und der dazugehörige Eintrag im ZEMIS, wonach der Beschwerdeführer pakistanischer Staatsangehörigkeit sei, mit der vorliegenden Beschwerde nicht angefochten wurde.

E. 2.2

Soweit der Beschwerdeführer in der Replik vom 15. Mai 2025 nachträglich das Begehren stellte, wonach seine Flüchtlingseigenschaft zu überprüfen sei, ist festzuhalten, dass sämtliche Begehren und Eventualbegehren in der Beschwerde gestellt werden müssen; erst in der Replik beantragte Varianten sind unzulässig und es ist darauf nicht einzutreten (vgl. BVGE 2011/54 E. 2.1.1; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts [BVGer] E-5283/2020 vom 24. November 2022 E. 2.1 m.w.H.).

E. 3

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen

E-1689/2021 Seite 7 richten sich im Bereich der vorliegend interessierenden Normen des Ausländerrechts (Art. 83 Abs. 1 bis 4 AIG) nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5). Das Bundesverwaltungsgericht beurteilt den Sachverhalt zum Zeitpunkt des Beschwerdeentscheids (Urteil des BVGer D-1723/2024 vom 5. Juni 2025 E. 5.2.1 m.w.H.).

E. 3.5

Stunden bei einem Stundenansatz von Fr. 200.– (nicht mehrwertsteuerpflichtig) geltend. Zusammen mit der Replik vom 15. Mai 2025, für welche keine aktualisierte Kostennote vorliegt, ist vorliegend von einem zeitlichen Aufwand von insgesamt vier Stunden auszugehen, bei einem Stundenansatz von Fr. 200.–. Der amtlichen Rechtsbeistandin ist zu Lasten der Gerichtskasse ein Honorar von Fr. 800.– auszurichten.

(Dispositiv nächste Seite)

E-1689/2021 Seite 16

E. 4.1

Das SEM hielt in seiner Entscheidung in Bezug auf den Wegweisungsvollzugspunkt fest, den Akten seien keine Hinweise zu entnehmen, wonach dem Beschwerdeführer im Falle einer Rückkehr in seinen Heimatstaat mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine durch Art. 3 EMRK verbotene Strafe oder Behandlung drohe. Ebenfalls sei aufgrund der fehlenden Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers der Grundsatz der Nichtzurückschiebung gemäss Art. 5 Abs. 1 AsylG nicht anwendbar. Sodann sprächen weder die politische Situation oder andere Gründe gegen die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugspunktes. Hinsichtlich des Gesundheitszustandes des Beschwerdeführers sei den Akten zu entnehmen, dass er an epileptischen Anfällen leide. Von der Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs aufgrund einer medizinischen Notlage sei aber nur dann auszugehen, wenn eine notwendige medizinische Behandlung im Heimatland nicht zur Verfügung stehe und die Rückkehr zu einer raschen und lebensgefährdenden Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes führe. Eine wesentlich dringende medizinische Behandlung sei nur dann anzunehmen, wenn diese zur Gewährleistung einer menschenwürdigen Existenz absolut notwendig sei. Zwar könne Epilepsie eine nicht zu verkennende gesundheitliche Beeinträchtigung darstellen, führe aber in der Regel nicht zu einer lebensbedrohlichen medizinischen Notlage. Eine hinreichende medizinische

Versorgung sei zudem in Pakistan, beispielsweise in F. _____, grundsätzlich gewährleistet.

E. 4.2

Dem entgegenstehe der Beschwerdeführer in der Beschwerde vom 14. April 2021 sowie in der ergänzenden Beschwerdebegründung vom 27. Januar 2022, er leide seit mehreren Jahren an Epilepsie, eine Funktionsstörung des Gehirns, welche spontan und wiederholt auftretende Anfälle hervorrufen könne. Seit seiner Flucht in die Schweiz hätten sich die immer wiederkehrenden Anfälle verschlimmert; er befinde sich in Behandlung und nehme Medikamente ein, die aber noch nicht gut eingestellt seien. Es sei zu bezweifeln, dass er in Pakistan die erforderliche medizinische Hilfe erhalte. Zum einen sei der Zugang zur notwendigen Behandlung nicht

E-1689/2021 Seite 8 garantiert und die medizinische Versorgung entspreche nicht den europäischen Standards. Zum anderen müsste er, selbst wenn er sich in F. _____ an einen Neurologen wenden würde, selbstständig für die Behandlungskosten aufkommen, zumal es in Pakistan kein Krankenversicherungssystem gebe. Hinzu komme, dass ein Teil der Medikamente gefälscht sei. Aufgrund seiner Krankheit könne er ferner keiner Erwerbstätigkeit nachgehen und würde gesellschaftlich stigmatisiert und ausgegrenzt werden. Die aktuelle Lage in der Heimatstadt des Beschwerdeführers, F. _____, sei im Übrigen für Angehörige der ethnischen Hazara, einer diskriminierten Minderheit, prekär. Bei einer Rückkehr in seinen Heimatstaat müsste er in ständiger Angst vor Gewalt leben, zumal der pakistanische Staat nur unzureichend Schutz vor Gewalt extremistischer Gruppierungen bieten könne. Zudem könnte der damit verbundene Stress zu vermehrten epileptischen Anfällen führen. Schliesslich sei er seit über fünf Jahren nicht mehr in Pakistan gewesen und habe kaum noch Kontakt mit seiner Familie, weswegen er auf sich allein gestellt wäre.

E. 4.3

In der Vernehmlassung hielt das SEM erneut fest, dass beim Beschwerdeführer keine lebensbedrohliche medizinische Notlage bestehe. Epilepsie sei eine unheilbare Krankheit, welche sich in 60-70% der Fälle gut mit Medikamenten behandeln lasse, wobei regelmässige ärztliche Kontrollen unerlässlich seien. In F. _____ gebe es Recherchen zufolge mindestens 20 Neurologen sowie rund 12 Spitäler. Das pakistanische Gesundheitssystem umfasse den privaten und den öffentlichen Sektor und stehe unter anderem aufgrund der hohen Bevölkerungszahl, Finanzierungsschwierigkeiten und infrastrukturellen Problemen vor vielen Herausforderungen. Dem entgegenwirkend sei im Jahre 2025 in der Provinz Khyber Pakhtunkhwa eine von der zentralen Regierung und den Provinzregierungen finanzierte Krankenversicherungsinitiative gestartet worden. Das Programm, welches schrittweise für alle Bürgerinnen und Bürger zugänglich sei, decke eine Vielzahl stationärer Leistungen ab. Bereits im Juni 2023 habe die Regierung Belutschistans ein Gesundheitskartenprogramm für ihre Bürgerinnen und Bürger eingeführt, wonach Zugang zu kostenlosen Gesundheitsdiensten gewährleistet sei. Es sei mithin davon auszugehen, dass auch der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr in seinen Heimatstaat Anspruch auf kostenlose Behandlung habe, zumal er den Akten zufolge nicht aus einer mittellosen Familie zu stammen scheine. In Bezug auf die Diskriminierung von Angehörigen der ethnischen Hazara sei festzustellen, dass der Beschwerdeführer im vorinstanzlichen Asylverfahren keinerlei Schwierigkeiten aufgrund seiner Ethnie

vorgebracht habe und seinem Lebenslauf nicht entnommen werden könne, er sei jemals diskriminiert

E-1689/2021 Seite 9 worden. Auch eine Kollektivverfolgung ethnischer Hazara schiitischer Religionszugehörigkeit in Pakistan sei in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu verneinen: Zwar gehe die meiste Gewalt gegen Schiiten von extremistischen Gruppen aus, sei in ganz Pakistan verbreitet und bleibe weitgehend ungeahndet, die Anforderungen an die Feststellung einer Kollektivverfolgung seien aber sehr hoch. Insgesamt erscheine angesichts der Anzahl in Pakistan lebender Hazara die Zahl der Übergriffe nicht als genügend dicht, um von einer Kollektivverfolgung auszugehen.

E. 4.4

In der Replik wurde ausgeführt, dass auch das Bundesverwaltungsgericht bereits betont habe, die Zugehörigkeit zur ethnisch-religiösen Minderheit der schiitischen Hazara stelle ein starkes Indiz für die Annahme der Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs dar. Angesichts der zwischenzeitlich veränderten Sachlage in Pakistan, wonach eine zunehmende Fremdenfeindlichkeit gegenüber afghanischen Staatsangehörigen zu beobachten sei, sei die Gruppe der Hazara noch gefährdeter, so dass durchaus von deren Kollektivverfolgung ausgegangen werden müsse. Zusätzlich habe Pakistan beschlossen, alle Afghaninnen und Afghanen des Landes zu verweisen. So seien auch die Eltern des Beschwerdeführers bereits kontrolliert und aufgefordert worden, Pakistan zu verlassen. Hinsichtlich der medizinischen Versorgung sei mit Verweis auf die entsprechenden Arztberichte festzuhalten, dass der Beschwerdeführer mittlerweile medikamentös gut eingestellt und der Behandlungsverlauf zufriedenstellend sei. Die Anamnese sei aber mit Vorsicht zu geniessen. Gemäss Länderabklärung der SFH herrsche in Pakistan eine sich verschärfende Arzneimittelknappheit. Die Versorgungssituation sei prekär, insbesondere für Minderheiten wie den Beschwerdeführer. Das vom SEM in der Vernehmlassung genannte «Sehat Sahulat»-Programm werde von der Provinz Belutschistan überdies nicht mitfinanziert, so dass der Beschwerdeführer hierzu keinen Zugang habe. Er benötige sodann keine stationäre Behandlung, sondern regelmässige neurologische Kontrollen und das Medikament Lamotrigine. Dieses soll zwar in Pakistan verfügbar sei, es sei aber unklar, ob der Beschwerdeführer dieses beziehen könne, zumal er über keine nationale Identitätskarte verfüge.

E. 5.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG).

E-1689/2021 Seite 10

E. 5.2

Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 5.3.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen

Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 5.3.2

Der in Art. 5 AsylG und Art. 33 Abs. 1 FK verankerte Grundsatz der Nichtrückschiebung kommt im vorliegenden Verfahren – wie vom SEM in der Verfügung zu Recht erwo- gen – nicht zur Anwendung, da der Beschwerdeführer, wie rechtskräftig festgestellt, nicht Flüchtling ist. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in seinen Heimatstaat ist demnach unter diesem Aspekt rechtmässig.

E. 5.3.3

Eine zwangsweise Wegweisung von Personen mit gesundheitlichen Problemen kann nur ganz ausnahmsweise einen Verstoss gegen Art. 3 EMRK darstellen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die betroffene Person sich in einem fortgeschrittenen oder terminalen Krankheitsstadium und bereits in Todesnähe befindet, nach einer Überstellung mit dem sicheren Tod rechnen müsste und dabei keinerlei soziale Unterstützung erwarten könnte (vgl. BVGE 2011/9 E. 7 m. H. auf die damalige Praxis des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte [EGMR]). Eine weitere vom EGMR definierte Konstellation betrifft Schwerkranke, die durch die Abschiebung – mangels angemessener medizinischer Behandlung im Zielstaat – mit einem realen Risiko konfrontiert würden, einer ernsten, raschen und unwiederbringlichen Verschlechterung ihres Gesundheitszustands

E-1689/2021 Seite 11 ausgesetzt zu werden, die zu intensivem Leiden oder einer erheblichen Verkürzung der Lebenserwartung führen würde (vgl. Urteil des EGMR Paposhvili gegen Belgien 13. Dezember 2016, Grosse Kammer 41738/10, §§ 180–193 m.w.H., und zum Ganzen auch BVGE 2017 VI/7 E. 6). Der Beschwerdeführer leidet den Akten zufolge an Epilepsie, einer nicht heilbaren Funktionsstörung des Gehirns, welche aber medikamentös gut behandelt werden kann. Gemäss Arztbericht vom 17. April 2025 nimmt der Beschwerdeführer das Medikament Lamotrigine ein, welches in seinem Herkunftsstaat erhältlich ist (s. dazu auch sogleich E. 6.3.4). Der Vollzug der Wegweisung verstösst mithin trotz der bestehenden Erkrankung des Beschwerdeführers nicht gegen Art. 3 EMRK.

E. 5.3.4

Ferner ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Rückkehr nach Pakistan dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Der Vollzug der Wegweisung erweist sich folglich als zulässig.

E. 5.4.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 5.4.2

Dazu ist vorab festzuhalten, dass in Pakistan nach konstanter Rechtsprechung, trotz teilweise angespannter Lage, keine landesweite Situation allgemeiner Gewalt herrscht, die zur Annahme führen müsste, jede dorthin zurückkehrende Person sei mit erheblicher Wahrscheinlichkeit einer konkreten Gefährdung ausgesetzt. Der Wegweisungsvollzug ist daher nicht generell unzumutbar (Urteil des BVGer D-2983/2025 vom 6. Mai 2025 E. 9.3.1 m.w.H.). Wie in der Beschwerde zutreffend erwähnt, hat sich das Bundesverwaltungsgericht in BVGE 2014/32 ausführlich zur Situation der Hazara in Pakistan, insbesondere in der Provinz Belutschistan und in der Stadt F._____ – der Beschwerdeführer stammt aus dieser Region und hat dort zuletzt gewohnt – geäußert. Es hat erwogen, Hazara in Pakistan würden

E-1689/2021 Seite 12 zwar zu den von religiöser Gewalt seitens sunnitischer Extremisten besonders betroffenen Minderheiten gehören; gleichwohl sei nicht von einer Kollektivbedrohung der Hazara auszugehen (vgl. a.a.O. E. 7.2). Es hielt aber fest, sofern sich aus der persönlichen Situation einer abgewiesenen asylsuchenden Person ein zusätzliches Gefährdungsindiz ergebe, welches über die schwierige generelle Lage der Hazara in Pakistan hinausgehe, sei der Wegweisungsvollzug in der Regel als unzumutbar zu bezeichnen (vgl. a.a.O. E. 9.4), zumal das Bestehen von internen Aufenthaltsalternativen für Hazara nur mit äusserster Zurückhaltung anzunehmen sei (vgl. a.a.O. E. 9.5). Diese – auch in der Beschwerde zitierte – Lageeinschätzung ist unter Berücksichtigung der derzeitigen Situation in Pakistan respektive der in der Beschwerde zitierten Berichte zu Pakistan nach wie vor aktuell. Das Bundesverwaltungsgericht stützt sich in seiner Praxis grundsätzlich weiterhin darauf ab (vgl. etwa Urteile des BVGer D-3976/2022 vom 20. November 2024 E. 3.3.4.3 m.w.H.; E-1350/2021 vom 9. März 2023 E. 5.1 f., E-1569/2019 vom 4. November 2021 E. 7.5.2 m.w.H.).

E. 5.4.3.1

Vor dem Hintergrund der genannten Rechtsprechung ist auf die gesundheitliche Situation des Beschwerdeführers und die Frage, ob sich daraus ein zusätzliches Gefährdungsindiz ergibt, näher einzugehen.

E. 5.4.3.2

Auf die Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs aus medizinischen Gründen ist nach Lehre und konstanter Praxis nur dann zu schliessen, wenn eine notwendige medizinische Behandlung im Heimatland nicht zur Verfügung steht und die Rückkehr zu einer raschen und lebensgefährdenden Beeinträchtigung des Gesundheitszustands der betroffenen Person führen würde. Dabei wird als wesentlich die allgemeine und dringende medizinische Behandlung erachtet, welche zur Gewährleistung einer menschenwürdigen Existenz absolut notwendig ist. Unzumutbarkeit liegt jedenfalls dann noch nicht vor, wenn im Heimat- oder Herkunftsstaat eine nicht dem schweizerischen Standard entsprechende medizinische Behandlung möglich ist (vgl. etwa BVGE 2011/50 E. 8.3 und 2009/2 E. 9.3.1 je mit weiteren Hinweisen).

E. 5.4.3.3

Der an Epilepsie erkrankte Beschwerdeführer litt eigenen Angaben zufolge bereits in seinem Herkunftsstaat an epileptischen Anfällen (vgl. E. 4.2 vorne). Seit seinem Aufenthalt in der Schweiz sollen sich die spontan auftretenden Anfälle gehäuft haben. Er befindet sich seither in ärztlicher Behandlung bei einem neurologischen Spezialisten und wird

E-1689/2021 Seite 13 medikamentös behandelt. Gemäss dem aktuellsten Arztbericht vom 17. April 2025 ist er dank der regelmässigen Einnahme des Medikaments Lamotrigine anfallsfrei. In der Vergangenheit habe es gemäss Auskunft des behandelnden Arztes insbesondere an der Mitarbeit des Beschwerdeführers bei der konsequenten Einnahme der Medikamente gefehlt; ansonsten sei die neurologische Behandlung nicht kompliziert und der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers werde sich auch in Pakistan nicht verändern, solange er regelmässig die erforderlichen Medikamente einnehme.

E. 5.4.3.4

Sowohl gemäss dem mit der Replik eingereichten Bericht der SFH (a.a.O. S. 7), der Auskunft des behandelnden Neurologen vom 17. April 2025, als auch gemäss den vorinstanzlichen Erwägungen ist Epilepsie in Pakistan behandelbar (s. Urteile des BVGer E-126/2016 vom 25. April 2017 E. 7.3.2; D-4138/2015 vom 13. November 2017 E. 6.4); insbesondere ist das Medikament Lamotrigine verfügbar und für den Beschwerdeführer grundsätzlich auch zugänglich. Das Medikament Lamotrigine wird sodann in der aktuellen Liste der zugelassenen Medikamente der «Drug Regulation Authority of Pakistan» (DRAP; <<https://eapp.dra.gov.pk/WebProduct-Index.php>>, zuletzt abgerufen am 13. Juni 2025) aufgeführt und von zahlreichen Pharmazieunternehmen produziert und angeboten. Sollte der Beschwerdeführer auf eine weitergehende Behandlung angewiesen sein, ist auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz in ihrer Vernehmlassung vom 31. März 2025 hinzuweisen, wonach es in F._____ 20 Neurologen sowie rund 12 Spitäler gebe. Eine entsprechende medizinische und medikamentöse Behandlung ist mithin im Herkunftsstaat des Beschwerdeführers gewährleistet. Zudem ist von der grundsätzlichen Zugänglichkeit des Medikaments auszugehen, zumal der Beschwerdeführer über die notwendige finanzielle und familiäre Unterstützung zu verfügen scheint (s. sogleich E. 6.4.5), um das Medikament zu beschaffen und diesbezügliche Kosten allenfalls auch selbst zu tragen. Diesbezüglich ist auf die Möglichkeit der Beantragung medizinischer Rückkehrhilfe (Art. 93 AsylG) hinzuweisen. Ferner ist auf die Bemühungen des pakistanischen Staates um Verbesserung des Gesundheitssystems und um Einführung einer allgemein zugänglichen Krankenversicherung hinzuweisen, wie dies vom SEM in seiner Vernehmlassung vom 31. März 2025 dargelegt wurde (vgl. E. 4 vorne). Es ist somit davon auszugehen, dass aufgrund diverser verfügbarer Hilfen und medizinischer Einrichtungen in Pakistan, und in F._____ im

E-1689/2021 Seite 14 Besonderen, die Behandlung des entsprechenden Krankheitsbildes gewährleistet ist. Auch wenn die Behandlung in der Schweiz möglicherweise auf einem höheren Standard erfolgen könnte und hier eine engmaschigere Überwachung seines Zustands möglich wäre, ist nicht von einer drohenden medizinischen Notlage auszugehen, zumal in der Vergangenheit die Verschlechterung des Zustandes des Beschwerdeführers gemäss ärztlicher Auskunft lediglich seiner fehlenden Mitarbeit und der unregelmässigen Einnahme des Medikaments zuzuschreiben war.

E. 5.4.4

Beim Beschwerdeführer handelt es sich sodann um einen jungen, abgesehen von seiner Epilepsie-Erkrankung gesunden Mann, der über eine gute Schulbildung verfügt und in Pakistan ein Studium begonnen hat (act. A34/21 F95 ff., F121 ff.). Seinen Angaben an der Anhörung zufolge scheint er nicht aus einer mittellosen Familie zu stammen (vgl. act. A34/21 F121 betreffend den Besuch einer Privatschule). Seine Eltern, Geschwister sowie weitere Verwandte sind weiterhin in seiner Heimatregion wohnhaft (act. A7/12 F2.01; A34/21 F74 ff. F79, F86), womit – ungeachtet seines Vorbringens, mit seinen Verwandten kaum in Kontakt zu stehen – von einem vorhandenen familiären Beziehungsnetz auszugehen ist. Ausserdem verfügen seine Eltern über die pakistanische Staatsangehörigkeit (act. A7/12 F1.11; A34/21 F93, F89 f.) und es ist mit dem SEM davon auszugehen, dass es sich auch beim Beschwerdeführer um einen pakistanischen Staatsangehörigen handelt (vgl. auch SEM-Akten act. A68/2). Die Ausführungen in der Replik, wonach die Eltern des Beschwerdeführers als Afghanen in Pakistan gefährdet seien, sind mithin nicht nachvollziehbar. Es ist anzunehmen, dass ihm seine Familie bei der Wiedereingliederung und allenfalls auch beim Zugang zu medizinischen Behandlungen behilflich sein kann.

E. 5.4.5

Nach dem Gesagten ergibt sich aus der persönlichen und gesundheitlichen Situation des Beschwerdeführers kein zusätzliches Gefährdungsindiz, welches über die schwierige generelle Lage der Hazara in Pakistan hinausgeht. Der Wegweisungsvollzug ist folglich als zumutbar zu erachten.

E. 5.5

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen und gültigen Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG; vgl. BVG 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E-1689/2021 Seite 15

E. 5.6

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

E. 6

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass sich weitere Abklärungen erübrigen, weshalb der Eventualantrag auf Rückweisung der Angelegenheit an die Vorinstanz abzuweisen ist. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 7.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da ihm jedoch mit Zwischenverfügung vom 29. April 2021 die unentgeltliche Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG gewährt worden ist, sind keine Verfahrenskosten zu erheben.

E. 7.2

Mit Zwischenverfügung vom 27. Mai 2021 wurde Rechtsanwältin Pascale Bächler als amtliche Rechtsbeiständin eingesetzt. Letzterer ist, unter Verweis auf die Erwägungen in der Zwischenverfügung vom 27. Mai 2021, ein amtliches Honorar zu entrichten. Mit Eingaben vom 21. Juni 2021 und 27. Januar 2022 machte sie einen zeitlichen Aufwand von insgesamt

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.